

Verband zahlt 35 Mio. Euro an Kunden zurück/Mengengebühren bleiben stabil

GLEICH geht's weiter

Es war kompliziert. Und ein langer Weg. Denn „allen Menschen recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann“, weiß schon das Sprichwort. Der MAWV hat nach intensiven Beratungen, Prüfungen und diversen Gerichtsurteilen in Sachen Beiträge eine Lösung gefunden, die gerecht und gesetzeskonform ist (siehe auch Rechtsecke auf S. 2).

So gilt seit dem 1. Januar 2011: Jeder Kunde im Verbandsgebiet zahlt für seinen Trinkwasseranschluss einen Beitrag von 96 Cent/m² und für seinen Schmutzwasseranschluss von 3,24 Euro/m². „Bisher gab es sehr unterschiedliche Beitragssätze für ein- und dieselbe Leistung“, hebt Verbandsvorsteher Peter Sczepanski hervor. Der MAWV sorgt mit dieser Maßnahme für die Gleichbehandlung der Beitragszahler. Das heißt: Niemand zahlt höhere Anschlussbeitragssätze als die eingangs genannten. Salopp formuliert: „GLEICH geht's weiter“ gilt jetzt für alle Kunden! Rund 40.000 Kunden erhalten deshalb im Laufe dieses Jahres einen geänderten Beitragsbescheid für Trinkwasser und/oder Schmutzwasser. Die meisten von ihnen werden Geld zurückbekommen. „Ab 15. Januar gehen zunächst die entsprechenden



Die einheitlichen und ausgewogenen Beiträge sorgen für Gerechtigkeit im gesamten Verbandsgebiet des MAWV.

Schreiben an rund 4.000 Kunden in Eichwalde und Schulzendorf raus, alle anderen folgen sukzessive“, kündigt Sczepanski an. Bis Ende 2015 soll die Bescheidung im gesamten Verbandsgebiet abgeschlossen sein.

Permanentes Umdenken

Der MAWV durchlebte bei den Beiträgen in den vergangenen Jahren etliche Turbulenzen, die kontinuier-

liches, verlässliches Arbeiten immer wieder erschwerten. Was auch bei manchen Kunden des Verbandes Unmut hervorrief. „Kein Wunder, ständig mussten wir uns alle mit immer neuen Situationen auseinandersetzen“, beschreibt der MAWV-Chef das Problem. Diverse Gerichtsurteile, Satzungsänderungen und Neufestlegungen verlangten permanentes Umdenken und Reagieren sowie Um-

Neubescheiden. So wurden die Berechnungsgrundlagen für Geschoss- und Nutzungsfaktor geändert sowie die Tiefenbegrenzung aufgehoben. Und erst nach einigem – auch gerichtlichen – Hin und Her bestätigte das Verwaltungsgericht Cottbus im August 2014 den Trinkwasser- sowie im Dezember 2014 den Schmutzwasserbeitragssatz.

Fortsetzung auf Seite 3

Zwischen zwei Bergen liegt immer kein Tal und daran wurde man in den letzten Jahren mit Bezug auf die Altanschießer-Problematik häufig erinnert. Widersprüche, Klagen und Gerichtsprozesse haben den MAWV in letzter Zeit in seiner Entwicklung ein wenig aufgehalten, aber nicht vom geraden Weg abgebracht. Die Trinkwasserversorgung von fast 107.000 Menschen und die Schmutzwasserentsorgung von 102.000 Menschen in unserem Zweckverbandsgebiet standen trotz aller negativen Berichte nie infrage. Obwohl es zudem im letzten Jahr galt, Keime im Wassernetz auf über 70 Kilometer zu bekämpfen und den Korruptionsprozess gegen den ehemaligen Verbandsvorsteher

nicht mit der guten Arbeit des Zweckverbandes in Verbindung bringen zu lassen. Durch die Bürgermeister und Amtsdirektoren der Mitgliedsgemeinden konnte die Durchführung einer Beitragsverrechnung im Verbandsgebiet

sie wird dazu beitragen, verlorenes Vertrauen wieder zurückzugewinnen – eine riesige Aufgabe für unseren neuen Verbandsvorsteher Peter Sczepanski. Das war alles in allem ein Tal der Tränen, das es für uns alle zu

nischen Leiter Otto Ripplinger sowie Katrin Hausmann und Nicole Waelisch-Rätke von unserem Betriebsführer DNWAB gelang es, unsere Kalkulationen für die Wasserver- und die Schmutzwasserentsorgung vor Ge-

Der gerade Weg ist immer der beste

Von Dr. Udo Haase, Vorsitzender der Verbandsversammlung des MAWV



Foto: SPREE-PR/Petsch

des MAWV vorbereitet und beschlossen werden. Die Beitragsverrechnung wird die klare Zustimmung der großen Mehrheit unserer Bürger finden und

durchschreiten galt. Peter Sczepanski hat im letzten Jahr das geschafft, was für viele nicht möglich erschien. Mit großer Unterstützung vom Kaufmänn-

richt so darzulegen, dass die Richter die Satzungen des MAWV bestätigten und für rechtens erklärten.

Fortsetzung auf Seite 2

EDITORIAL

Antworten auf wichtige Fragen!



Foto: SPREE-PR/Petsch

Liebe Leserinnen und Leser der Wasser Zeitung,

ich hoffe, Sie sind alle gesund und wohlbehalten ins neue Jahr gestartet und Ihre guten Vorsätze gelten noch. Auch der MAWV hat sich für 2015 viel vorgenommen. Wir wollen vor allem die Gleichbehandlung unserer Beitragszahler erreichen. Was das für Sie, unsere Kunden, im Einzelnen bedeutet, soll die vorliegende Sonderausgabe Ihrer Wasser Zeitung ausführlich beleuchten. Sie will Antworten geben auf wichtige Fragen, sie will umfassend informieren und Zusammenhänge erklären. Die Zeitung wird, da sind wir uns sicher, sehr zum Verständnis und Verstehen unserer Entscheidung zur jetzt endlich gültigen, gerechten Beitragsgestaltung beitragen. Lesen Sie außerdem, warum wir uns für eine Mischfinanzierung aus Gebühren und Beiträgen entschieden haben, weshalb wir Grundstückseigentümer nicht bevorteilen, sondern auch Mieter und Gewerbetreibende gerecht behandelt wissen wollen und wieso sich der MAWV mit all dem auf einem richtigen, rechtskonformen, ehrlichen, transparenten und nachhaltigen Weg befindet. Auch Details über entscheidende Gerichtsurteile können Sie nachlesen und dass die Erhöhung des Geschossflächenfaktors keine „Erfindung“ des MAWV oder der Verbandsversammlung war, sondern auf einem Gerichtsurteil und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg basiert.

Peter Sczepanski,
Vorsteher des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Ist die Nacherhebung von Beiträgen zulässig?

Zulässigkeit

Eine Nacherhebung von Beiträgen ist nach dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (*Beschluss vom 27. Mai 2013, Az.: OVG 9 S 75.12*) rechtlich zulässig.

Verjährung

Der Bescheid wird innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist erlassen. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 170 Abs. 1 der Abgabenordnung beginnt die vierjährige Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die sachliche Beitragspflicht entstanden ist. Diese entsteht gemäß § 8 Abs. 7 KAG jedoch erst mit Inkrafttreten einer wirksamen Beitragsatzung. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hatte mit Urteil vom 18. April 2012 (*OVG 9 B 62.11*) entschieden, dass in der Beitragsatzung des MAWV der Nutzungsfaktor zu gering und die Regelung daher im Sinne des Kommunalabgabengesetzes nicht

gesetztes nicht vorteilsgerecht sei. Unter anderem aus diesem Grund wurden die Schmutzwasserbeitragsatzung des MAWV vom 24. November 2011 sowie die vorherigen Beitragsatzungen für nichtig angesehen. Vor diesem Hintergrund ist beim MAWV die sachliche Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten der Beitragsatzung vom 4. September 2014, die rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft trat, entstanden. Die Festsetzungsverjährungsfrist endet daher erst am 31. Dezember 2015. Der Gesetzgeber im Land Brandenburg hat zusätzlich das KAG entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts geändert und eine Höchstfrist für die Erhebung von Beiträgen festgesetzt. Somit sind die grundsätzlich geäußerten Bedenken vom Gesetzgeber im Land Brandenburg ausgeräumt worden. Eine Festsetzungsverjährung ist daher beim MAWV noch nicht eingetreten.



Verwaltungsgericht Cottbus bestätigte Beitragsatzungen

Die Beitragsatzungen für Trink- und Schmutzwasser des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes wurden im Jahr 2014 vom Verwaltungsgericht Cottbus nochmals eingehend überprüft. Insbesondere die Rechtmäßigkeit der Beitragskalkulation stand dabei im Fokus der richterlichen Begutachtung. So bestätigte das Gericht am 20. August die Trinkwasser-

beitragsatzung des Verbandes (*Aktenzeichen: VG 6K 210/14 und VG 6K 211/14*) in allen Punkten. Zum gleichen Urteil kam das Verwaltungsgericht am 27. November im Falle der Schmutzwasserbeitragsatzung (*Aktenzeichen: VG 6K 164/14*). Reiche Satzungen, so der zuständige Richter, entsprechen den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes.

Der gerade Weg ...

Fortsetzung von Seite 1

Das bedeutet, dass unser Zweckverband nunmehr eine Bescheidung durchführen kann, die auf solider rechtlicher Grundlage steht. Auch das ist wiederum viel Arbeit, doch unsere Bürger werden letztlich mit dem Ergebnis zufrieden sein. Der MAWV hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2014 beschlossen, ab 1. Januar 2015 eine Beitragsneuberechnung für alle Mitgliedsgemeinden, d. h. auch für die des WAVAS, nach dem aktuellen und richterlich geprüften Satzungsrecht durchzuführen. Das bedeutet für Peter Sczepanski und sein Team, aber auch für die Kolleginnen und Kollegen der DNWAB einen Riesenerfolg, den es

abzutragen gilt. Im Namen der Bürgermeister und Amtsdirektoren unserer Mitgliedsgemeinden wünsche ich unserem Verbandsvorsteher und seinen Mitarbeitern dabei viel Erfolg und hoffe gleichzeitig, dass Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, verstehen, dass wir mit diesem Beschluss für mehr Gerechtigkeit sorgen und damit einen entscheidenden Beitrag leisten, um das Thema Altanschießer endgültig zu beenden. Ein gerechtes Urteil findet nur der, wer sich öffentlich berät. Das haben wir getan. Wie sagte schon Dichterst Goethe: „Es ist schwerer, als man denkt, gerecht zu sein.“

Dr. Udo Haase, Vorsitzender der Verbandsvers. des MAWV

Im Gespräch: MAWV-Kaufmann Otto Ripplinger und Turgut Pencereci, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Verband schließt letzte Gerechtigkeitslücke

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband aus Königs Wusterhausen hat sich gut 20 Jahre nach seiner Gründung noch einmal einen schweren Brocken aufgeladen: eine Beitragsneubescheidung aller Grundstücke im Verbandsgebiet. Im Exklusivinterview mit der Wasser Zeitung erläutern der Kaufmännische Leiter des MAWV Otto Ripplinger und der langjährige Rechtsanwalt des Verbandes Turgut Pencereci unter anderem, warum der kommunale Dienstleister dies tut und weshalb gerade zum jetzigen Zeitpunkt.

Herr Ripplinger, der MAWV gehört mit seiner Größe zu den Flaggschiffen in der brandenburgischen Wasserwirtschaft. Warum begibt sich der Verband nun in „schwere See“?

Otto Ripplinger: Wir wollen ganz einfach das Risiko vermeiden, dass der MAWV künftig gesplittete Gebühren erheben muss. Dass also Kunden, die einst einen höheren Beitrag für ihren Trink- oder Schmutzwasseranschluss geleistet haben, eine geringere Men-

gengebühr zahlen. **Kurz: Wir vereinheitlichen das Beitragsniveau, um auch in Zukunft einheitliche Gebühren zu haben!**

Wie kam es denn zu diesem Kuddelmuddel bei den Beiträgen?

Turgut Pencereci: Das Satzungsrecht im Wasserfach ist äußerst kompliziert – und in Brandenburg nochmal einen Zacken schärfer. Hier haben fast alle Zweckverbände lange gebraucht, um rechtsgültige Satzungen zu bekommen. So musste der MAWV beispielsweise die sogenannte Tiefenbegrenzung aus seiner Beitragsatzung entfernen. Später forderten die Gerichte, dass der Verband einen höheren Geschossflächenfaktor für Häuser festschreiben muss. Das alles war ein mühseliger Prozess,

der im vergangenen Jahr abgeschlossen werden konnte. Aus meiner Sicht schlägt der MAWV mit der Beitragsneubescheidung nun einen Weg ein, der gleichermaßen rechtskonform und gerecht ist. Er ist ja nicht gezwungen 35 Mio. Euro an seine Kunden zurückzugeben, sondern macht dies aus freien Stücken. Die gleichmäßige Belastung aller fordert ja nicht zuletzt auch das Kommunalrecht. Dort ist unter anderem verankert, dass eine Gleichbehandlung anzustreben sei. Im Prinzip schließt der Verband nun diese letzte Gerechtigkeitslücke.

Warum wählte der MAWV einst die sogenannte Mischfinanzierung?

O. Ripplinger: Weil wir eine Balance haben wollten zwischen der Gebühr und dem Beitrag. Bei uns zahlt der Mieter im Plattenbau grundsätzlich eben nicht den Hausanschluss des Eigenheimbesitzers mit. Diese Mischfinanzierung ist aus unserer Sicht gerecht. Darüber hinaus hat der MAWV immer versucht, die Mengengebühr zu halten bzw. zu senken – vor allem auch aus sozialen Gründen. Familien mit mehreren Kindern sollen bei uns nicht übermäßig stark belastet werden. Dies ist, wie ich finde, gelebte Solidarität!

Warum die Beitragsneubescheidung zum jetzigen Zeitpunkt?

T. Pencereci: Dem Verband läuft die Zeit davon. So hat der Gesetzgeber im Kommunalabgabengesetz festgeschrieben, dass die Beitragsbescheidung bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen werden muss. Bis dahin müssen 40.000 Bescheide raus – ein sportliches Ziel.

O. Ripplinger: Nach vielen Irrwegen und langer Zeit ist seitens der Rechtsprechung weitestgehend geklärt,

wer wie in Brandenburg zu einem Anschlussbeitrag heranzuziehen ist. Die Verwaltungsgerichte haben aber auch die Konsequenzen aufgezeigt, was passieren kann, wenn wir die Rechtsprechung nicht berücksichtigen. Wie Turgut Pencereci bereits sagte: Weitgehende Gleichbehandlung ist im Kommunalrecht einer der wichtigsten Grundsätze, der beachtet werden muss. Zur Wahrung der Gleichbehandlung hat der MAWV nach entsprechenden rechtlichen Vorgaben ab 2011 auch die Grundstücke zu einem (niedrigeren) Anschlussbeitrag herangezogen, die bereits vor 1990 ans Trink- oder Abwassernetz angeschlossen oder anschließbar waren. Ein weiterer Schritt in Richtung mehr Gleichbehandlung ist die nun von uns beabsichtigte Beitragsneuberechnung. Diese führt dazu, dass die vor 2011 vom Verband beschiedenen Grundstücke den nach 2011 beschiedenen Grundstücken gleichgestellt werden.

Kommt danach ruhigeres Fahrwasser?

O. Ripplinger: Mein Bauchgefühl sagt mir: Es wird nie langweilig.



« Aus meiner Sicht schlägt der MAWV mit der Beitragsneubescheidung nun einen Weg ein, der gleichermaßen rechtskonform und gerecht ist. »

Foto: SPREE-PR/Preisich



« Weitgehende Gleichbehandlung ist im Kommunalrecht einer der wichtigsten Grundsätze, der beachtet werden muss. »

GLEICH geht's weiter



Historische Abstimmung: Die Mitglieder der Verbandsversammlung des MAWV beschlossen am 10. Dezember 2014 eine Beitragsneubescheidung. Insgesamt zahlt der Verband 35 Mio. Euro an seine Kunden zurück.

Fortsetzung von Seite 1

Seit Verbandsgründung 1994 ist der Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Trink- und Schmutzwasseranlagen zu unterschiedlichen Rahmenbedingungen abgerechnet worden. Auch bei den später hinzugekommenen Verbänden bzw. Gemeinden galten jeweils andere Beitragssätze. „Das hielten wir nicht für gerecht und hatten bereits zum 1. Januar 2011 die Sätze für Trink- und Schmutzwasser angepasst. Aber eben nicht für alle Kunden. Das passiert jetzt“, führt der Kaufmännische Leiter

und stellvertretende Verbandsvorsteher des MAWV, Otto Ripplinger, aus. „Diejenigen, die bisher mehr als die 3,24 Euro/m² für Schmutzwasser und 0,96 Euro/m² für Trinkwasser gezahlt haben, erhalten den überschüssigen Beitrag zurück. Nachforderungen können sich aus dem Wegfall der Tiefenbegrenzung und der Erhöhung des Nutzungsfaktors ergeben.“ Allein in Eichwalde und Schulzendorf erhalten betroffene Grundstückseigentümer 3,5 Millionen Euro zurück. Rund 9.000 Flurstücke in diesen beiden Gemeinden wurden dafür analysiert, die

Beiträge für Trink- und Schmutzwasser gemäß aktuell gültiger Satzung von etwa 6.000 Flurstücken neu berechnet. Insgesamt kostet diese „Aktion“ den MAWV 35 Mio. Euro – 15 Millionen werden aus Eigenmitteln finanziert und 20 Millionen müssen gemäß Wirtschaftsplan als Darlehen aufgenommen werden. „Dennoch bleiben die Mengengebühren für Trink- und Schmutzwasser 2015 stabil“, versichert Verbandsvorsteher Sczepanski, „auch wenn wir am Ende des Jahres keinen nennenswerten Überschuss verzeichnen werden.“

Beschluss der Verbandsversammlung im Wortlaut (Auszug)

Die Verbandsversammlung beschließt ab 1. Januar 2015 eine Beitragsneuberechnung nach dem aktuellen Satzungsrecht des MAWV für alle vom Verband und den Mitgliedsgemeinden (einschließlich WAVAS) im Trink- und Schmutzwasserbereich beschiedenen Grundstücke durchzuführen. Die neue Beitragsforderung wird mit den bereits in der Vergangenheit gezahlten Beiträgen verrechnet und anschließend nachgefordert oder erstattet ... Die Beitragsneuberechnung bei Erschließungsverträgen erfolgt nicht, da im Rahmen dieser Verträge die Beitragspflicht endgültig abgegolten wurde. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, mit den betroffenen Mitgliedsgemeinden Vereinbarungen zur Übertragung der Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinden gegenüber dem Bürger auf den Verband abzuschließen.

Trinkwasser-Beitragsatz	Nutzungsfaktor	Beitrag
Beispiel (Grundstücksgröße: 1.000 m ² ; 2009: 1,5-geschossige Bebauung möglich; 2015: 2-geschossige Bebauung möglich)		
Bescheid 2009		
1,32 Euro/m ²	1,00	1.320,00 Euro
Neuverrechnung 2015		
0,96 Euro/m ²	1,25	1.200,00 Euro
Rückzahlung: 120,00 Euro		
Beispiel (Grundstücksgröße: 1.000 m ² ; 2011: 1,5-geschossige Bebauung möglich; 2015: 2-geschossige Bebauung möglich)		
Bescheid 2011		
0,96 Euro/m ²	1,00	960,00 Euro
Neuverrechnung 2015		
0,96 Euro/m ²	1,25	1.200,00 Euro
Nachforderung: 240,00 Euro		
Schmutzwasser-Beitragsatz	Nutzungsfaktor	Beitrag
Beispiel (Grundstücksgröße: 1.000 m ² ; 2011: 1,5-geschossige Bebauung möglich; 2015: 2-geschossige Bebauung möglich)		
Bescheid 2011		
3,24 Euro/m ²	1,00	3.240,00 Euro
Neuverrechnung 2015		
3,24 Euro/m ²	1,25	4.050,00 Euro
Nachforderung: 810,00 Euro		
Beispiel (Grundstücksgröße: 1.000 m ² ; 2008: 2-geschossige Bebauung möglich; 2015: 2-geschossige Bebauung möglich)		
Bescheid 2008		
5,1794 Euro/m ²	1,15	5.956,31 Euro
Neuverrechnung 2015		
3,24 Euro/m ²	1,25	4.050,00 Euro
Rückzahlung: 1.906,31 Euro		

++ Das meinen die Bürgermeister ++ Das meinen die Bürgermeister ++

Werte-Sache

In Königs Wusterhausen ist der MAWV zu Hause, die Vertreter unserer Stadt standen viele Jahre an der Spitze der Verbandsversammlung. Alle Entscheidungen des Verbandes tragen auch unsere Hand- und Unterschrift. Für alle Beteiligten war das Hinzukommen von sieben Ortsteilen im Jahr 2003 eine markante Zäsur. Sie sind längst gleichermaßen gut erschlossen, nur bei der zentralen Abwasserentsorgung kommt der Anschlussgrad in drei Ortsteilen noch nicht ganz an die üblichen knapp 100 Prozent heran. Ein derartiger Komfort macht das Wohnen attraktiv und geht wesentlich in den Wert der Grundstücke ein. Die Eigentümer haben zu verschiedenen Zeiten das Ihre zur Erschließung beigetragen, wofür ich allen Beteiligten, egal ob Neu- oder Alteigentümer, danken möchte.



Dr. Udo Haase, Vorsitzender der Verbandsvers. des MAWV



Dr. Lutz Franke, Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen

Transparenz

Bei der Beschlussfassung zur Beitragsverrechnung habe ich mich auf der Verbandsversammlung vom 10. Dezember der Stimme enthalten. Dazu aufgefordert hatten mich die Gemeindevertreter von Zeuthen. Die nämlich sahen in den Vorlagen des Verbandes noch Klärungsbedarf. Und sie hatten Vorstellungen und (unerfüllbare) Wünsche, die ganz ähnlich auch einige Kunden während der Einwohnerfragestunde äußerten. Darin zeigte sich für uns, dass insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Zweckverbandes immer wieder nach Erklärung verlangen. Information und Transparenz bleiben also vorrangige Anliegen in der Kommunikation zwischen dem MAWV, den kommunalen Vertretern und den Kunden. Unabhängig davon finde ich es schön – und gut für alle –, dass die Beitragsverrechnung nun losgehen kann.

Beate Burgschweiger, Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen

Erfolgreicher Weg

Eines ist mit Gewissheit anzunehmen: Wer bei der Beitragsverrechnung Geld vom MAWV zurück erhält, der wird wohl kaum dagegen protestieren. Sicherlich wird es jedoch auch einige wenige Fälle geben, in denen Grundstückseigentümer unterm Strich noch einmal eine Zahlung entsprechend den rechtsgültig angepassten Satzungen leisten müssen. In der Verbandsversammlung haben wir uns natürlich auch darüber Gedanken gemacht, schließlich wollen wir die Interessen aller unserer Einwohner vertreten. Eben darum fiel die Entscheidung zugunsten des Modells, das die Grundsätze der Solidargemeinschaft, die der Verband nun einmal praktiziert, und das Prinzip der Gleichheit aller mit Anschlussbeiträgen veranlagten Grundstückseigentümer am besten zum Ausdruck bringt. Und dies bei anhaltender Gebührenstabilität. Unser Weg ist wirklich nicht einfach, aber richtig!

Dr. Uwe Malich, Bürgermeister der Stadt Wildau

Foto: Stadt Königs Wusterhausen

Foto: Gemeinde Zeuthen

Foto: SPREE-PR/Kicklau

Was Sie über die Bescheidigung wissen sollten

Zunächst zeigt der Bescheid die Satzungs- und sachlichen Daten auf. So wird der Beitrag im ersten Schritt nach der neuen Satzung berechnet ❶ und danach die bereits vorgenommene Bescheidigung dargestellt ❷. Im nächsten Schritt wird eine Differenz dieser Werte gebildet und eine Forderung bzw. ein Guthaben ausgewiesen – unter Berücksichtigung bereits erfolgter Zahlungen ❸.

Welche Auswirkungen hat die Neuberechnung auf die Beitragspflicht?

Es liegen derzeit drei maßgebliche Faktoren vor, welche einzeln oder insgesamt Einfluss auf die Neuberechnung haben können.

Erstens: der Beitragssatz

Hierbei wurde im Rahmen der Beitragskalkulation unter Einbeziehung der sogenannten Altanschließerflächen eine Beitragssatzreduzierung erreicht (beim Trinkwasser von 1,32 auf 0,96 Euro/m² und beim Schmutzwasser von 5,1794 auf 3,24 Euro/m²).

Zweitens: Flächendifferenz

Die beitragspflichtigen Flächen wurden angepasst (z. B. der Wegfall der sogenannten Kappungsgrenze – früher lag diese bei einer Tiefe von 50 Metern).

Drittens: Vollgeschossmaßstab

- Anstieg des Vollgeschossmaßstabes von 15 % auf 25 % bei mehr als einem Vollgeschoss.
- Einhaltung der Vorteilsgerechtigkeit gemäß OVG-Urteil vom 18. April 2012.
- Einhaltung der baurechtlich zulässigen Vollgeschossigkeit (z. B. Steigerung von 1 auf 2 Vollgeschosse).

Werden die Bereiche Trink- und Schmutzwasser getrennt beschieden? Eindeutig ja!

Wird es eine Verrechnung von Forderungen und Guthaben geben?

Um eine schnellstmögliche Abarbeitung der Vorgänge für die Kunden zu gewährleisten, wird der MAWV keine automatische Verrechnung von Forderungen und Guthaben vornehmen. Dies bedeutet: Wenn Ihnen eine Forderung bekanntgegeben wurde und zeitgleich ein Guthaben ausbezahlt ist, leisten Sie bitte die Zahlung ohne eine Verrechnung mit dem angekündigten Guthaben. Das Guthaben wird vom MAWV nach Eingang Ihrer Bankdaten überwiesen.

Wasser ist unsere Natur

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
Der Verbandsvorsteher

MÄWV | Köpenicker Straße 25 | 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: 03375 2568-823
Fax: 03375 2568-856
E-Mail: post@mauwv.de
Internet: www.mauwv.de

Seite 1 von 3

Herrn: DE-12439 Berlin

Kundennummer: NZ 201501412
Bescheidnummer: 02/6808
Registrierungsnummer: KWh, den 15.01.2015

Bescheid über den Schmutzwasserbeitrag - Neuberechnung

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) erhebt auf der Grundlage der Schmutzwasserbeitragsverordnung des MAWV vom 04.09.2014 den Schmutzwasserbeitrag für die erstmalige Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage.

Der Verband erhebt Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile (§ 2 Abs. 1 Schmutzwasserbeitragsverordnung).

Der MAWV führt auf der Grundlage der vorgenannten Satzung eine neue Berechnung des Schmutzwasserbeitrages durch. Hierbei werden von Ihnen zum Schmutzwasserbeitrag bereits geleistete Zahlungen natürlich angerechnet.

Auf Grund möglicher Veränderungen der maßgeblichen Fläche, der Anzahl der heranzuziehenden baurechtlich zulässigen/möglichen Vollgeschosse und des Beitragssatzes kann es sowohl zu Forderungen als auch zu einem an Sie auszahlenden Guthaben (der Betrag ist mit einem "-" gekennzeichnet), kommen.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m ²)	Mixverhältnis
Schulzendorf	6	70, 71	562	1/1
15/32 Schulzendorf				

Aus der Neuberechnung des Schmutzwasserbeitrages ergibt sich ein an Sie auszahlendes Guthaben in Höhe von -261,81 EUR.

Bitte benennen Sie uns für die Erstattung Ihrer Bankverbindung.

Verbandsvorsteher: Dipl.-Ing. Peter Schepers
Vorstand der Verbandsversammlung: Dr. Udo Hase - Bürgermeister
Gemeinde Schönefeld

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE29 1203 0000 1012 8617 77
BIC (SWIFT-Code) BYLADEM 1001

Hier sehen Sie das Beispiel eines Schmutzwasserbeitragsbescheides, wie er demnächst in Ihrem Briefkasten stecken könnte.

Betrifft die Neuberechnung auch Kostenerstattungsbescheide?

Bitte beachten Sie, dass von dieser Prüfung ausschließlich Beitragsbescheide betroffen sind. Es handelt sich nicht um Bescheide über die Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss. Diese spiegeln nur die Kosten für die Verbindung von der Hauptleitung zur Kundenanlage wider und stehen in keinem Zusammenhang mit der Beitragserhebung.

Gibt es eine flächendeckende Neuveranlagung?

Nein, es wird keine flächendeckende Neuveranlagung geben. Für Kunden, die ab etwa Februar 2014 noch einen nicht abschließend bearbeiteten Widerspruch hatten, wurde diese Satzungsprüfung bereits vorgenommen und mit dem dann ergangenen Widerspruchsbescheid bekanntgegeben. Bitte beachten Sie, dass dies auch nur für ein Medium erfolgt sein könnte.

Wer ist Zahlungspflichtiger bzw. Guthabenempfänger?

Der Bescheid über die Neuberechnung wird dem nach Satzung maßgeblichen Zahlungspflichtigen übergeben. In der Regel ist das der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des

Bescheides im Grundbuch (in der Abteilung I) eingetragene Grundstückseigentümer. Regelungen, die sich aus vorhandenen Kaufverträgen ergeben, haben keine Auswirkungen auf den Zahlungspflichtigen. Entsprechende Klärungen sind privatrechtlich zwischen Veräußerer und Erwerber eines Grundstückes vorzunehmen. Die Auszahlung erfolgt somit gegenüber dem aktuellen Grundstückseigentümer – auch wenn der ursprüngliche Bescheid gegenüber dem vorherigen Grundstückseigentümer erlassen und von diesem ausgeglichen worden ist.

Wie ist es mit der Erstattung von abgabenrechtlichen Nebenforderungen?

Im Rahmen der Guthabenauszahlung weist der MAWV darauf hin, dass es aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keine Verzinsung der Rückzahlungsbeträge gibt. Ebenfalls wird es keine Erstattung von entrichteten abgabenrechtlichen Nebenforderungen wie Zinsen, Mahngebühren, Säumniszuschlägen und ähnlichem geben.

Wie läuft die Guthabenauszahlung ab?

Der mit einem Minuszeichen ausgewiesene Betrag stellt ein Guthaben für Sie dar. Um Ihnen das Guthaben überweisen zu können, bittet der Verband um Übermittlung Ihrer Bankver-

Seite 2 von 3

Kundennummer: NZ 201501412
Bescheidnummer: NZ 201501412

1. Berechnung des Schmutzwasserbeitrages:
a.) Beitragserhebung gemäß aktueller Schmutzwasserbeitragsverordnung vom 04.09.2014

Der Nutzungsfaktor ergibt sich aus der Anzahl der Vollgeschosse (1). Er beträgt für 0 und 1 Vollgeschoss 1,00 und steigt je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

Grundstücksfläche gesamt: 562,00 m²
maßgebliche Grundstücksfläche aktuell: 562,00 m²
Anzahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse: 2,00
Beitragssatz SW aktuell: 3,24 EUR/m² ❶

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Parameter würde sich ein Bruttobetrag von 2.276,10 EUR ergeben.

b.) Beitragserhebung gemäß Bescheid ZB220326 vom 19.03.2002, Betrag 2.537,91 EUR.

Der Nutzungsfaktor ergab sich aus der Anzahl der Vollgeschosse (Anzahl der Vollgeschosse alt). Er betrug für 0 und 1 Vollgeschoss 1,00 und stieg je weiteres Vollgeschoss um 0,15.

Grundstücksfläche gesamt: 490,00 m²
maßgebliche Grundstücksfläche alt: 490,00 m²
Anzahl der Vollgeschosse alt: 1,00
Beitragssatz alt: 5,1794 EUR/m² ❷

2. Festsetzung des Beitrages
Grundstück mit der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor und dem Beitragssatz vervielfacht.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Satzungsgrundlagen (siehe Berechnung Punkt 1a) abzüglich der bereits erfolgten Beitragserhebung (siehe Berechnung Punkt 1b) ergibt sich der zu zahlende Schmutzwasserbeitrag - Berechnungsdifferenz:

Der Schmutzwasserbeitrag - Berechnungsdifferenz beträgt: -261,81 EUR
(Forderung aus Punkt 1a minus Forderung aus Punkt 1b)

3. Darstellung des auszahlenden Guthabens

Festgesetzter Schmutzwasserbeitrag gemäß Neuberechnung: -261,81 EUR
Forderungen/Guthaben aus früheren Bescheiden: 2.537,91 EUR
Geleistete Zahlungen: -2.537,91 EUR
auszahlendes Guthaben: -261,81 EUR ❸

bindung (IBAN, BIC). Bitte geben Sie für eine eindeutige Zuordnung Ihrer Daten die Kunden- und Bescheidnummer sowie Ihre Anschrift an. Bitte beachten Sie, dass eine bereits beim Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband hinterlegte Lastschriftermächtigung (beispielsweise für den Gebühreneinzug) nicht für die Guthabenauszahlung verwendet werden kann. Auch ist (zum Beispiel bei Ehepaaren, Erbengemeinschaften u. ä.) auf die genaue Bezeichnung des Guthabenempfängers und Kontoinhabers zu achten. Es erfolgt keine Barauszahlung oder Abrechnung per Scheck. Eine telefonische Übermittlung der Bankdaten ist nicht möglich, jedoch können entsprechende Formulare auf der Internetseite des MAWV beziehungsweise der Betriebsführungsgesellschaft DNWAB heruntergeladen werden.

Was ist bei einer Nachzahlung zu beachten?

Ist von Ihnen eine Überweisung vorzunehmen, verwenden Sie bitte die folgende Bankverbindung des MAWV
IBAN: DE29 1203 0000 1012 8617 77
BIC (SWIFT-Code) BYLADEM 1001
oder
Konto-Nr.: 1012 861 777
BLZ: 120 30 000
Deutsche Kreditbank Berlin

Geben Sie bitte bei der Überweisung Ihre Kunden- und Bescheidnummer an.

Haben Sie Fragen zum Sachverhalt?

Bei der Bearbeitung wird der MAWV von seiner Betriebsführungsgesellschaft DNWAB unterstützt. Sollten sich Fragen zum Sachverhalt ergeben, erreichen Sie die Mitarbeiter der DNWAB unter der **Hotline 03375 2568777**. Bitte halten Sie dafür Ihre Kundennummer bereit.

Bitte haben Sie Verständnis, dass es aufgrund der Vielzahl der zu bearbeitenden Vorgänge zu längeren Bearbeitungszeiten kommen wird.

KURZER DRAHT

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
Köpenicker Straße 25
15711 Königs Wusterhausen
Hotline: 03375 2568777
E-Mail: info@mauwv.de
www.mauwv.de



oder einfach diesen QR-Code einscannen: